

## REZENSION

### **GILT DER GLEICHHEITSGRUNDSATZ (ART. 3 ABS. 3 GG) AUCH FÜR MUSLIMISCHE INHAFTIERTE?**

EINE AUSEINANDERSETZUNG ANHAND DER BUCHBESPRECHUNG  
**VIGOR FRÖHMCKE** – „MUSLIME IM STRAFVOLLZUG“ (2005)<sup>1</sup>

Derzeit leben nach Angaben des Deutschen Bundesamtes für Statistik 3,8–4,3 Millionen Muslime in Deutschland. Die Anzahl ist in dem vergangenen Jahrhundert gestiegen.<sup>2</sup> Auch wenn durch die steigende Zahl von Muslimen in Deutschland nicht zwangsläufig die Zahl der muslimischen Inhaftierten im deutschen Strafvollzugssystem in paralleler Entwicklung wachsen muss, ist trotzdem von einer zumindest leichten Zunahme muslimischer Insassen auszugehen. Einige wenige ältere Publikationen belegen diese Vermutung.<sup>3</sup> Für die jüngere Zeit gibt es jedoch kaum Artikel zu dieser Thematik<sup>4</sup>, größere Arbeiten außer die vorliegend zu besprechende von Vigor Fröhmcke fehlen dagegen. Dies überrascht, da sowohl durch kriminologische Studien<sup>5</sup> wie auch durch sicherheitspolitische Überlegungen zur Fundamentalisierung von Muslimen im Strafvollzug<sup>6</sup> die Relevanz des Themas deutlich aufgezeigt wurde.

---

<sup>1</sup> Vigor Fröhmcke, *Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland* (Schriften zur Rechtswissenschaft, Bd. 41), Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin 2005, 264 Seiten, 34,00 Euro, ISBN 3-86573-052-3.

<sup>2</sup> Quelle: Religionsstatistik des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienst.

<sup>3</sup> U. a.: Werner Wanzura (Hg.). 1982. *Moslems im Strafvollzug*, Altenberge 1982 sowie Anthozoe Chaidou (Hg.), *Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung*, Frankfurt am Main [u. a.] 1984.

<sup>4</sup> Einschlägig: *Silvia Tellenbach*, *Muslime im deutschen Strafvollzug*, in: Hartmut Lehmann (Hg.), *Multireligiosität im vereinten Europa*, Göttingen 2003, 135–144.

<sup>5</sup> Zu nennen ist hier v. a. die vielfach diskutierte Studie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) „*Religion, Integration und Delinquenz junger Menschen in Deutschland*“ (2010).

<sup>6</sup> Sehr plakativ dazu der Artikel von *Alexander Ritzman*, *Wenn Gefängnisse zu Terrorcamps werden*, in: *Die Welt online*, 12.12.2007 ([http://www.welt.de/politik/article1451750/Wenn\\_Gefangnisse\\_zu\\_Terrorcamps\\_werden.html](http://www.welt.de/politik/article1451750/Wenn_Gefangnisse_zu_Terrorcamps_werden.html), letzter Zugriff 06.12.2011).

Die Arbeit von Vigor Fröhmcke ist deshalb als innovativ und aktuell einzuordnen. Sie behandelt die Rechtsstellung der Muslime im bundesdeutschen Strafvollzug. Fröhmcke geht der Frage nach

„unter welchen rechtlichen Bedingungen Muslime im Strafvollzug ihre Religion ausüben können und wo diese Religionsausübung ihre Schranken findet“ (2). „Zudem wird das Bestehen und der Umfang von Leistungsansprüchen der Muslime gegen den Staat untersucht werden, die im Strafvollzug eine besondere Bedeutung haben.“ (3)

Speziell interessiert ihn dabei

„die Weite der Geltung des Grundrechts auf Religionsfreiheit für den muslimischen Strafgefangenen [...]“ (49)<sup>7</sup>

Fröhmcke befasst sich bei seinen Betrachtungen v. a. mit den Regelungen des Strafvollzugsgesetz im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Dabei beschränkt er seine Überlegungen hauptsächlich auf den gegenwärtigen Erwachsenenstrafvollzug (14) sowie auf religiöse Pflichten von Sunniten türkischer Herkunft und den Rechten islamischer Religionsgemeinschaften (3 f.).<sup>8</sup>

Der Rezensionsartikel stellt zunächst die Arbeit Fröhmckes vor und diskutiert anschließend seine zentralen Aussagen. Hierfür wird eine erweiterte rechtssoziologische und rechtshistorische Perspektive eingenommen. Da die Kernaussage Fröhmckes von der Rezensentin nicht geteilt wird, steht die kritische Diskussion im Vordergrund. Kleinere inhaltliche und formale Mängel bleiben in der Besprechung unberücksichtigt. Ziel des Rezensionsartikels ist es, für das Thema zu sensibilisieren und aufzuzeigen, warum eine allein rechtsdogmatische Perspektive bei diesem Thema nicht ausreichend ist und zu falschen Ergebnissen führt.

## 1. Vigor Fröhmcke, Muslime im Strafvollzug

### 1.1 Aufbau und Inhalt

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Islam<sup>9</sup> in Deutschland und vermittelt grundlegende Informationen zur

<sup>7</sup> Denn seit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes 1977 gilt zwar, „daß die Grundrechte auch für den Strafgefangenen gelten. Wie weit sie gelten, ist damit noch nicht entschieden.“ (*ebd.*; Hervorhebung durch Fröhmcke)

<sup>8</sup> Begründet wird diese Einschränkung mit der Aussage, dass die Mehrheit der Muslime in der Welt und auch in Deutschland generell Sunniten seien. In Deutschland gäbe es zudem vorrangig Muslime mit türkischer Staatsangehörigkeit (Fröhmcke, Muslime im Strafvollzug (Anm. 1) 3).

<sup>9</sup> Fröhmcke schreibt in seiner Arbeit von „dem Islam“. Die Autorin distanziert sich von dieser

historischen Entwicklung des Art. 4 GG sowie dessen Reichweite in Relation zu anderen Gesetzen.<sup>10</sup> Neben einer kurzen Situationsanalyse zu Muslimen in Deutschland und der Darstellung der Zahl von Muslimen im Strafvollzug, werden wesentliche Kenntnisse über den Islam vermittelt, um später auf die speziellen rituellen Pflichten im Zusammenhang mit den Gesetzesauslegungen verweisen zu können. Auch werden die bekanntesten Strömungen innerhalb des Islam mit ihren rituellen Besonderheiten vorgestellt.

Der umfangreichere zweite Teil stellt den Kern der Arbeit dar und behandelt die Rechte von Muslimen sowie muslimischer Religionsgemeinschaften im Strafvollzug. Bevor Fröhmcke auf spezielle Fälle eingeht, klärt er zunächst die für den Leser wichtigen Fragen zur Grundrechtsträgerschaft von Gefangenen. Neben der Erläuterung der herrschenden Rechtsauslegung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geht er auch auf die Möglichkeiten der Begrenzbarkeit von Grundrechten, den so genannten Grundrechtsschranken, ein. Anschließend analysiert er spezifische Sachverhalte zur individuellen Religionsfreiheit anhand der im Teil eins erörterten Ausführungen zum Islam, die seiner Meinung nach im Vollzug der Haft problematisch werden können: die Wahrung positiver und negativer Religionsfreiheit bei religiös heterogener Zellenbelegung, das Beten am Arbeitsplatz, die speziellen Speisegebote, die persönliche Bekleidung, den Besitz religiöser Schriften und religiöser Gegenstände, die Besonderheiten bei Mehreihen, die Möglichkeit der religionseigenen Seelsorge sowie die Zulassung zum Gottesdienst und anderer religiöser Veranstaltungen. Darüber hinaus betrachtet Fröhmcke in seiner Analyse die kooperative Religionsfreiheit, indem er die Möglichkeit der Zulassung islamischer Religionsgemeinschaften zur Seelsorge und zum Gottesdienst im Strafvollzug diskutiert.

## 1.2 Ergebnisse

Ganz allgemein, so Fröhmcke, können die Grundrechte von muslimischen Strafgefangenen (sowie von allen anderen Strafgefangenen auch) nur im Rahmen einer Abwägung mit anderen Grundrechten oder durch die Grundrechte Dritter eingeschränkt werden (10). Die Religionsfreiheit ist also zunächst vor-

---

Pauschalisierung, übernimmt jedoch den Duktus, um Verwirrung beim Leser zu vermeiden. „Der Islam“ wird von der Autorin als Sammelbezeichnung heterogener Strömungen und Verständnisse verstanden.

<sup>10</sup>Neben Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, referiert Fröhmcke Art. 3 Abs. 3 GG sowie Art. 25 GG, Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie die Ausführungen zu Religionsfreiheit im Europarecht und dem Landesverfassungsrecht der einzelnen Bundesländer.

behaltlos zu gewähren, es sei denn sie wird wie im Fall des Strafrecht unter Bezugnahme auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG beschränkt. Das heißt, dass im Rahmen des Strafvollzuges verschiedene Grundrechte kollidieren können, da auch der Strafvollzug selbst Verfassungsrang besitzt (67 f.). Jedoch sind die Sonderregelungen des Strafvollzuges nach herrschender juristischer Meinung eng auszulegen, so dass das Grundrecht der Religionsfreiheit nur eingeschränkt werden kann, wenn die Durchführung des Freiheitsentzuges nicht mehr gewährleistet ist (90):

„Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“<sup>11</sup>

Sicherheit meint nach Fröhmcke zweierlei: Die Abwendung von Gefahren von außen sowie von den in der Anstalt befindlichen Personen ausgehenden Gefahren (83). Ordnung versteht er eindeutig als „die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt“ (ebd.).

Für die oben genannten Sachverhalte und unter Bezugnahme der dargestellten verfassungsrechtlichen Grundlagen kommt Fröhmcke nach seiner Analyse zu folgenden Ergebnissen:

1. Der muslimische Gefangene hat im Sinne der positiven wie negativen Religionsfreiheit bei *gemischter Zellenbelegung* einen Anspruch auf Auseinanderlegung, jedoch nicht auf Einzelunterbringung (101).
2. Besteht *Arbeitspflicht*, hat der muslimische Gefangene das Recht seine Arbeit zu den Gebetszeiten zu unterbrechen, muss aber die dadurch verlorene Arbeitszeit nacharbeiten (123). In einem freien Beschäftigungsverhältnis besteht kein Recht die Arbeit niederzulegen (114).
3. Es besteht ein Anspruch auf Verpflegung entsprechend den *muslimischen Speisevorschriften*. Dieser bezieht sich allein auf den Inhalt der Speisen zum Zeitpunkt der Nahrungsaufnahme; ein Rechtsanspruch auf geschächtetes Fleisch besteht nicht (153).
4. Das Tragen eines *Kopftuchs* ist zulässig und unterliegt nicht einer Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde. *Burka* und *Tschador* gewährleisten dagegen nicht die Identifizierung der Gefangenen und dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (167).

<sup>11</sup> § 4 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG); Hervorhebung durch Jahn.

5. Muslimische Gefangene dürfen an *religiösen Schriften* den Koran, die Thora, die Evangelien und die autoritativen Hadith-Sammlungen in ihrer Muttersprache besitzen (178 f.).
6. An *religiösen Gegenständen* sind der Kompass, der Gebetsteppich, der muslimische Rosenkranz, das Kopftuch sowie innerreligiös erlaubte Bilder im gebotenen Maße zuzulassen (192 f.).
7. Im Falle einer *Mehrehe* haben die betroffenen Ehepartner den Status eines bzw. einer Angehörigen mit allen dazugehörigen strafvollzuglichen Regelungen (210).
8. Ein Anspruch auf Zulassung *seelsorgerlicher Betreuung* durch Muslime ist abzulehnen, jedoch darf der Gefangene durch einen Seelsorger christlichen Bekenntnisses betreut werden (218).
9. Vorbeter und/oder Prediger *islamischer Religionsgemeinschaften* sind zu Gebeten am Ende des Ramadan und des Opferfestes zuzulassen. Ein Anspruch darüber hinaus, z. B. zu den Freitagsgebeten, besteht nicht (231 f.).
10. Muslimische Gefangene haben keinen Anspruch auf *weitere religiöse Veranstaltungen* ihres Glaubens. An anderen religiösen und bekenntnisfreien Veranstaltungen dürfen sie unter den allgemein gültigen Regelungen teilnehmen (235 ff.).
11. Durch Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat jeder Insasse monatlich mindestens 30 € zur freien Verfügung. Ein *grundrechtlicher Leistungsanspruch* gegenüber der Vollzugsbehörde zur Bereitstellung von religiösen Gegenständen und Büchern besteht deshalb nicht (242).

Anhand der Ergebnisse der Betrachtung der einzelnen Sachverhalte, kommt Fröhmkcke zu dem Schluss, dass es

„aufgrund der gefundenen Ergebnisse in Bezug auf Muslime im Strafvollzug kein[en] Bedarf für gesetzgeberisches Tätigwerden [gibt]. Die Religionsfreiheit muslimischer Strafgefangener im Strafvollzug ist bisher zwar nicht umfassend gewährleistet. Unter Berücksichtigung der [...] aufgezeigten rechtlichen Lösungen wäre eine stärkere und [...] umfassendere Gewährleistung der Religionsfreiheit für Muslime im Strafvollzug jedoch sichergestellt.“<sup>12</sup>

Betrachtet man die Ergebnisse, bezieht sich die Aussage der nicht umfassend gewährten Religionsfreiheit v. a. auf die Punkte acht bis zehn. Diese behandeln

<sup>12</sup> Fröhmkcke, Muslime im Strafvollzug (Anm. 1), 246; Hervorhebung durch Jahn.

das Recht der individuellen Religionsfreiheit an Veranstaltungen des eigenen Bekenntnisses teilzunehmen sowie den Anspruch seelsorgerliche Begleitung durch einen Vertreter der eigenen Religion zu erhalten. Darüber hinaus betreffen die Ergebnisse auch die korporative Religionsfreiheit, die nach Fröhmcke eingeschränkt ist und auch eingeschränkt bleiben kann, da nach ihm religiöse Veranstaltungen über das Fest des Fastenbrechens und das Opferfest hinaus nicht angeboten werden müssen und es keinen Anspruch auf seelsorgerliche Begleitung gibt.<sup>13</sup>

## 2. Diskussion: Rechtsdogmatik, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte

Ob das Vorgehen und die Position aus der rein rechtsdogmatischen Perspektive kritisierbar sind, kann hier nicht beurteilt werden. Jedoch ist darauf zu verweisen, dass es auch in der Rechtswissenschaft eine Debatte zu den Möglichkeiten und Grenzen rechtsdogmatischen Denkens gibt, die in dieser Arbeit keine Beachtung gefunden hat.<sup>14</sup> Hätte Fröhmcke in seiner Analyse stärker rechtshistorische sowie rechtssoziologische Überlegungen berücksichtigt, wäre zumindest die Debatte zum Staatskirchenrecht als Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht mit einzubeziehen gewesen. Aber auch die verwaltungsrechtliche Diskussion um die Verfasstheit von Muslimen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hätte bei den Ausführungen zur korporativen Religionsfreiheit Beachtung finden müssen. Spätestens dann wäre ihm aufgefallen, dass er Aussagen über den Islam ebenfalls in einer dogmatischen Weise gebraucht, die der gelebten Religion zum Teil widersprechen. Gerade dies hätte auch in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit analysiert werden können, da bspw. die in gewisser Hinsicht vergleichbare Diskussion um Unterschiede zwischen Rechtstext und -wirklichkeit seit mindestens 100 Jahren geführt wird.<sup>15</sup> Hier soll jedoch nur auf die ersten beiden Kritikpunkte eingegangen werden.

<sup>13</sup> Letzteres begründet Fröhmcke damit, dass es im Islam keine Seelsorge gibt (220). Die religiösen Veranstaltungen bleiben den muslimischen Insassen nach Fröhmcke verwehrt, da diese nach muslimischem Ritus nicht in der Gruppe und unter Anleitung vollzogen werden müssen und auch allein praktiziert werden können. Ausnahme bilden die beiden Genannten (222–231).

<sup>14</sup> Einführend dazu u. a. *Josef Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, Kronberg/Taunus 1972 sowie *ders.*, Methoden der Rechtswissenschaft, München 1972.

<sup>15</sup> Einschlägig dazu: *Roscoe Pound*, Law in Books and Law in Action, in: *American Law Review* 44(1910), 12–36.

### 2.1 Diskussionspunkt 1: Staatskirchenrecht, Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht?

Auch wenn der Name es nicht vermuten lässt, beinhaltet das Staatskirchenrecht die Gesamtheit der Regelungen für das Verhältnis zwischen Staat und den Religionen in Deutschland. U. a. wegen des eindeutigen Bezuges zu den Kirchen im Namen gibt es Debatten bezüglich einer möglichen Umbenennung in „Religionsrecht“<sup>16</sup> oder „Religionsverfassungsrecht“<sup>17</sup>. Neben der Namensänderung hin zu einem neutraleren Begriff, der mehr als die in Deutschland traditionelle Verfasstheit von Religionen in Kirchen beinhaltet, geht es in der Debatte v. a. um die Anerkennung der historischen Wurzeln des Staatskirchenrecht und der veränderten religiösen Lage in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>18</sup>

Zu fragen ist also, ob der Umgang mit Religionen in der Bundesrepublik Deutschland und die Vorrangstellung der traditionellen Kirchen noch zeitgemäß sind. Die traditionelle Vorrangstellung zeigt sich nicht nur an dem Namen Staatskirchenrecht, sondern auch an der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Verhältnis von Staat und Kirche und den damit verbundenen Privilegien. Dieses vom BVerfG als „partnerschaftliches Miteinander“<sup>19</sup> bezeichnete Verhältnis zeigt sich u. a. an der Kirchensteuer, dem Religionsunterricht und in Bereichen der Seelsorge. So ist die Gefängnis-seelsorge im § 53 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) geregelt und nimmt Bezug auf Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG). Der Absatz bezieht zwar laut Rechtstext das Recht der Betreuung durch einen Seelsorger der eigenen Religion ein, de facto haben die einzelnen Bundesländer nur mit den Landeskirchen und Bistümern die Gefängnis-seelsorge in speziellen Verträgen bzw. Konkordaten geregelt, die den Rahmen sowie die Rechte und Pflichten der Gefängnis-seelsorge beinhalten.

Fröhmcke hat zunächst Recht, wenn er behauptet, dass es im Islam keine Seelsorge gibt, die mit einer christlichen Seelsorge vergleichbar wäre. Denn die Institution der Seelsorge hat einen spezifisch christlichen Kontext. Aber ist daraus zu schließen, dass Gefangene anderer Religionszugehörigkeit keinen An-

<sup>16</sup> Grundlegend zum Religionsrecht: *Claus Dieter Classen*, Religionsrecht, Tübingen 2006.

<sup>17</sup> Vgl. dazu u. a. *Christian Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, in: Rainer Grote, Thilo Marauhn (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und Verfassungsrechtliche Perspektiven, Berlin et al. 2001, 215–240.

<sup>18</sup> *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Nomos 2009, 23.

<sup>19</sup> Der Begriff geht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurück: „Partnerschaft zwischen Kirche und Staat“, BVerfGE 42, 312.

spruch auf religiöse Begleitung in einer ihrer Religion angemessenen Form im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 Abs. 3 GG haben? Fröhmcke verneint diese Frage<sup>20</sup>, da er unter Ausblendung der gelebten Praxis eine ahistorische und statische Sicht auf das Staatskirchenrecht hat.

Tatsächlich gibt es (entgegen der „Empfehlung“ Fröhmckes) in der Bundesrepublik Deutschland bereits in Ansätzen seelsorgerliche Konzepte für muslimische Strafgefangene: 2005 fand in der Evangelischen Akademie Iserlohn eine Tagung zu Muslimen im Strafvollzug statt, die sich auch mit dem Problem der Seelsorge beschäftigte.<sup>21</sup> Die Stadt Wiesbaden hat 2008 das Projekt MUSE – Muslimische Seelsorge – initiiert, um eine institutionalisierte muslimische Seelsorge u. a. auch im Jugendstrafvollzug zu schaffen.<sup>22</sup> Das Bundesland Niedersachsen hat auf Initiative des damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff Anfang 2009 eine Arbeitsgruppe gegründet, um perspektivisch mit den muslimischen Verbänden die Grundlagen für eine religionseigene Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Gefängnissen und Krankenhäusern etablieren zu können.<sup>23</sup>

Neben diesen Ansätzen gibt es für muslimische Insassen mit türkischem Migrationshintergrund bereits vereinzelte Kooperationen mit der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt der Religion (DITIB), den türkischen Konsulaten und dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ). Hier werden Vorbeter in die Strafvollzüge entsendet, um die Gebete an Festtagen gemeinsam mit den Gefangenen zu praktizieren.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> „Wie oben dargestellt, kennt der Islam keine Seelsorge und damit auch nicht das Amt des Seelsorgers. Damit kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, daß für den Islam und seine Religionsgemeinschaften bzw. -gesellschaften kein Anspruch auf Zulassung zu religiösen Handlungen für die Seelsorge im Strafvollzug besteht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV als auch für § 157 StVollzG.“ (Fröhmcke, *Muslime im Strafvollzug* (Anm. 1), 220)

<sup>21</sup> Link zum Programm: [http://www.chrislages.de/pdf/tg111\\_mu.pdf](http://www.chrislages.de/pdf/tg111_mu.pdf) (letzter Zugriff 14.03.2011).

<sup>22</sup> Link zur Projektbeschreibung: <http://www.forum-interkultur.net/Single-News.21+M541a020d45e.0.html> (letzter Zugriff 14.03.2011).

<sup>23</sup> Winfried Wingert, 2010. Aus den Regionalkonferenzen - Norddeutsche Konferenz, in: *Mitteilungen der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland* Nr. 2, 8.

<sup>24</sup> Die Angaben sind Ergebnisse der eigenen Feldrecherche.



## **2.2 Diskussionspunkt 2: Die Verfasstheit von Muslimen in der Bundesrepublik Deutschland**

Neben dem verfassungsrechtlichen Komplex, gibt es zudem noch eine verwaltungsrechtliche Perspektive, die bei dem Thema muslimischer Gefängnisseelsorge von Bedeutung ist. Die evangelische und katholische Seelsorge haben mittlerweile einen hohen Institutionalisierungs- und Professionalisierungsgrad erreicht. Die christliche Seelsorge ist durch die Anbindung an die Landeskirchen und Bistümer auf allen gesetzlichen und vertraglichen Ebenen des deutschen Rechtssystems fest verankert (wie im Diskussionspunkt eins dargestellt wurde). Darüber hinaus gibt es für die beiden christlichen Großkirchen je einen bundesweiten Verband, der durch eigene Publikationen, Tagungen und Workshops spezielle Schulungen und Vernetzungen leistet sowie Lobbyarbeit betreibt.<sup>25</sup>

Das Problem mit der Verfasstheit von Muslimen und muslimischen Verbänden ist spätestens seit den Debatten zum Religionsunterricht und der Einberufung der Deutschen Islam Konferenz (DIK) durch den damaligen Innenminister Wolfgang Schäuble ein auch in der breiten Öffentlichkeit präsent Thema. Es ist zu erwarten, dass ähnliche Aufgaben und Probleme, wie bei der Etablierung des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts für Muslime, auch bei der muslimischen Seelsorge auftreten werden. Fragen nach Kontinuität, Verbindlichkeit, Transparenz und Zuständigkeit spielen in diesem Kontext immer wieder eine Rolle.<sup>26</sup> V. a. entstehen Fragen und Probleme, wenn eine Anstalt langfristig und verbindlich muslimische religiöse Veranstaltungen wie das Freitagsgebet oder Gesprächskreise anbieten will. Hier müssen im Gegensatz zu der christlichen Gefängnisseelsorge Kontakte seitens der Anstalt zu regionalen muslimischen Gruppen geknüpft werden. Es muss sondiert werden, mit wem man zusammenarbeiten kann, aber auch, wer mit einem zusammenarbeiten will. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gegensatz zur christlichen Seelsorge aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage keine verbindlichen

<sup>25</sup> Die „Bundeskonferenz der katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Justizvollzug“ und die „Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland“.

<sup>26</sup> Als Beispiel folgend ein Ausschnitt aus einem Interview mit einer Anstaltsleiterin: Interviewerin: „Gibt es bei anderen Religionsgemeinschaften Personen mit denen Sie ständig zusammenarbeiten?“ Anstaltsleitung: „Im Moment nur Vertreter einer muslimischen Gemeinde in XXX oder vom türkischen Generalkonsulat. Hier haben wir immer wieder Ansprechpartner, aber das ist schwierig. Die wechseln sehr häufig. Das ist dann häufig auf ehrenamtlicher Basis. Da ist dann die Kontinuität nicht so gegeben. Die kommen dann ein paar Mal. Dann klappt das wieder aus irgendwelchen Gründen nicht. Also da haben wir nicht so ´ne Kontinuität, keine festen Ansprechpartner und deswegen immer wieder auch das Thema. Weil immer wieder die Frage ist: ‚Wie installieren wir dieses Angebot neu?‘“

Angestellten- oder Beamtenverhältnisse geschaffen werden können, die Muslime also entweder ehrenamtlich oder mit Honorarverträgen an die Anstalt gebunden werden.<sup>27</sup>

Aber was sind die Unterschiede und Schwierigkeiten mit der Verfasstheit der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland? Der Verwaltungsrechtler Janbernd Oebbecke hat diese aufgelistet.<sup>28</sup> Für die hier zu besprechende Thematik ist der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) entscheidend.<sup>29</sup> Er verweist dabei auf die Grundproblematik der Trennung von Religion und Staat. Denn einerseits gibt es verfassungsrechtlich eine Trennung, andererseits werden die Religionsgemeinschaften mit dem Status einer KdöR aber verwaltungsrechtlich an den Staat gebunden, da die KdöR einen Teil des öffentlichen Rechts darstellen und so gezwungen sind, sich in das deutsche Rechtssystem einzufügen.<sup>30</sup>

Das Hauptproblem für den Islam wie auch für andere importierte Religionen besteht darin, dass sie eine historisch und regional anders gewachsene Verfasstheit als die der evangelischen und katholischen Kirche haben. Die grundlegende Frage ist also, ob das bestehende Staatskirchenrecht für die sich verändernde religiöse Landschaft ausreichend ist und in der Praxis keiner Veränderung bedarf (wie Fröhmcke behauptet) oder ob es zum Beispiel verwaltungsrechtliche und praktische Änderungen bzw. Ergänzungen erfordert? Oebbecke diskutiert diese Überlegungen am Beispiel des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts.<sup>31</sup> Um bekenntnisorientierten Religionsunterricht an staatlichen Schulen anbieten zu können, braucht der jeweilige Träger den Status einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG. Die Problematik ist hier ähnlich wie bei der KdöR: Muslime haben einen anderen und niedrigeren Organisiertheitsgrad als bspw. die evangelische und katholi-

<sup>27</sup> Diese Angaben sind Teil von eigenen Recherchen zum Thema Religion und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>28</sup> Janbernd Oebbecke, *Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland*, in: Thorsten Gerald Schneiders und Lamya Kaddor (Hg.), *Muslime im Rechtsstaat*, Münster 2005, 131–144.

<sup>29</sup> Mittels des Status der KdöR gelten Religionsgemeinschaften als juristische Person und als Teil des öffentlichen Rechts wie Schulen, Universitäten und Krankenhäuser. Der Status ist mit bestimmten Pflichten und Privilegien verbunden und kann beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beantragt werden. Zum Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften u. a.: Gunter Fleck, *Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer multi-kulturellen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2005.

<sup>30</sup> Zur Körperschaft des öffentlichen Rechts allgemein: Karl-Jürgen Bieback, *Die öffentliche Körperschaft: ihre Entstehung, die Entwicklung ihres Begriffs und die Lehre vom Staat und den innerstaatlichen Verbänden in der Epoche des Konstitutionalismus in Deutschland*, Berlin 1976.

<sup>31</sup> Janbernd Oebbecke, *Der Islam und die Reform des Religionsverfassungsrechts*, in: *Zeitschrift für Politik* 1(2008), 49–63.

sche Kirche.<sup>32</sup> Zudem gibt es keinen zentralen Verband, sondern viele verschiedene Verbände, Vereine oder Gruppierungen mit unterschiedlichen Interessen.

### 3. Zusammenfassung

Wenn die zentrale These Fröhmkces vor den aufgeworfenen Diskussionspunkten betrachtet wird, ist die Aussage zu bekräftigen, dass es bei der Analyse der Situation von Muslimen im Strafvollzug nicht nur auf die rechtsdogmatische Auslegung der Gesetze ankommt. Dies ist zwar unbestreitbar ein erster wichtiger Schritt, jedoch bedarf es weiterhin des Bewusstseins über die soziale und historische Genese der Strafvollzugsgesetze und des Staatskirchenrechts sowie des Wissens, dass Gesetzesauslegungen auch der aktuellen Situation angepasst sein sollten.

Diesbezüglich ist es verfehlt zu sagen, dass

„die Religionsfreiheit muslimischer Strafgefangener im Strafvollzug [...] bisher zwar nicht umfassend gewährleistet [ist]. Unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit [von Fröhmkce] aufgezeigten rechtlichen Lösungen wäre eine stärkere und [...] umfassendere Gewährleistung der Religionsfreiheit für Muslime im Strafvollzug jedoch sichergestellt.“<sup>33</sup>

Wenn die Integration des Islam ernst genommen wird, sollten die von Oebbecke angestellten Überlegungen aufgenommen werden, damit Muslime wie auch andere religiöse Gruppierungen vergleichbare Rechte wie katholische Bistümer und evangelische Landeskirchen erhalten, um die Insassen ihrer Religion gemäß zu betreuen und religiöse Veranstaltungen anbieten zu können. Allerdings herrscht über die diesem Problem zugrunde liegende Frage, ob der Islam nun zu Deutschland gehört (wie es u. a. der aktuelle Bundespräsident Christian Wulff sagt)<sup>34</sup> oder ob der Islam nicht zu Deutschland gehört (wie es der aktuelle Innenminister Hans-Peter Friedrich geäußert hat) auch in der Politik noch keine Klarheit.

*Sarah Jahn*

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 54.

<sup>33</sup> Fröhmkce, *Muslimen im Strafvollzug* (Anm. 1), 246.

<sup>34</sup> Die Rede von Bundespräsident Christian Wulff zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit ([http://www.bundespraesident.de/Reden-und-Interviews-,11057.667040/Rede-von-Bundespraesident-Chri.htm?global.back=-%2c11057%2c0/Reden-und-Interviews.htm%3fmlink%3dbpr\\_liste%26link.sTitel%3dislam](http://www.bundespraesident.de/Reden-und-Interviews-,11057.667040/Rede-von-Bundespraesident-Chri.htm?global.back=-%2c11057%2c0/Reden-und-Interviews.htm%3fmlink%3dbpr_liste%26link.sTitel%3dislam), letzter Zugriff 14.03.2011).

